Gericht und Staatsanwalt erhält der Staatsanwalt zugleich die Möglichkeit, seinen eigenen Standpunkt nochmals zu überprüfen.

Weiterhin hat das Gericht den Staatsanwalt in jedem Fall zum Termin zu laden. Hält das Gericht die Anwesenheit des Staatsanwalts für erforderlich, muß es dies spätestens mit der Ladung aussprechen (§ 189 Abs. 3 Ziff. 2 StPO). Oftmals wird es dem Gericht jedoch möglich sein, dem Staatsanwalt ein solches Verlangen bereits früher mitzuteilen und ihm dadurch seine Arbeitsplanung zu erleichtern. Das Verfahren bei Zustellungen an den Staatsanwalt richtet sich nach § 34 StPO.

## 3. Die Benachrichtigung anderer Personen

In einer Reihe von Verfahren muß das Gericht auch prüfen, ob die Anwesenheit weiterer Personen erforderlich ist. So hat das Gericht z. B. bei allen Verbrechen, die möglicherweise eine Schadensersatzpflicht des Angeklagten zur Folge haben, das Vorliegen eines Antrags auf Verurteilung zum Schadensersatz im Adhäsionsverfahren gemäß § 268 StPO nachzuprüfen und gegebenenfalls den Verletzten von dem Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen.

## III. Die Ladung der Zeugen und Sachverständigen und die Beschaffung der sachlichen Beweismittel

In einer Vielzahl von Strafverfahren ist die ordnungsgemäße Durchführung der Hauptverhandlung von der Anwesenheit von Zeugen und Sachverständigen bzw. vom Vorhandensein bestimmter sachlicher Beweismittel abhängig. Das Gericht hat dies in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

In erster Linie wird das Gericht prüfen müssen, ob *Zeugen* oder *Sachverständige* zum Beweise erforderlich sind. Ist dies der Fall, muß das Gericht grundsätzlich<sup>51</sup> die betreffenden Bürger zur Hauptverhandlung laden. Sind sachliche Beweismittel erforderlich, veranlaßt das Gericht ihre Vorlage in der Hauptverhandlung (§ 182 StPO).

Das Gericht stützt sich bei der Prüfung der Notwendigkeit der Ladung von Zeugen und Sachverständigen bzw. der Beschaffung anderer Beweismittel auf die Anklageschrift. Die Aufzählung der Beweismittel in der Anklageschrift ist jedoch für das Gericht nicht ver-

<sup>51.</sup> Zu den Ausnahmen vgl. §§ 188, 207, 211 StPO.